

AIKI DOJO e.V.

BORSIGRING 19, 31319 SEHNDE

TEL. 05138 / 70 88 37

FAX. 05138 / 70 88 50

Bertolt Brecht

Weise am Weisen ist die Haltung

Zu Herrn K. kam ein Philosophieprofessor und erzählte ihm von seiner Weisheit. Nach einer Weile sagte Herr K. zu ihm: „Du sitzt unbequem, du redest unbequem, du denkst unbequem.“ Der Philosophieprofessor wurde zornig und sagte: „Nicht über mich wollte ich etwas wissen, sondern über den Inhalt dessen, was ich sagte.“ „Es hat keinen Inhalt“, sagte Herr K. „Ich sehe dich täppisch gehen, und es ist kein Ziel, das du, während ich dich gehen sehe, erreichst. Du redest dunkel, und es ist keine Helle, die du während des Redens schaffst. Sehend deine Haltung interessiert mich dein Ziel nicht.“

Ordnung zu § 3 - Wesen der Gemeinschaft

Kampfkunst: Ziel der Ausbildung ist es, Kampf zu vermeiden (Nicht-Kampf zu betreiben) und nicht, den Kampf zu suchen. (1) Darunter ist zu verstehen, daß man auf die Auseinandersetzung vorbereitet ist, sich aus der Situation ohne Verletzung der eigenen Persönlichkeit lösen kann.

DO - TAO: Der Weg ist das Ziel. Das Dojo ist keine Schule, die nur Meister produzieren will. Von jedem wird verlangt, daß er tut, was er kann. Der Lehrer hilft dabei. Wenn du etwas tust, so tu es so gut wie möglich. Achte nicht auf das Ergebnis.

Wachsein / Selbstdisziplin

Ich rate dir bloß wachzubleiben, wir können dir dabei wenig helfen. Wachsein heißt Selbstdisziplin. Wir können dich mehr oder weniger zwingen zu üben (zu meditieren), aber wir können Dich nicht dazu bringen, dich auf deine Aufgabe zu konzentrieren. Es ist deine Aufgabe, ob du an einer Sache arbeitest, wenn du übst, oder ob du träumst. Mit der körperlichen Verwöhnung und Trägheit geht die geistige Hand in Hand.

Einsicht / Selbstbewußtsein

Ich werde meiner bewußt, ich habe nach einem Lernprozeß meinen Geruch in der Nase; vordem habe ich mich für sonstwen gehalten. Ich werde aber meiner selbst in dem Maße bewußt, als sich das Außen klärt, die Fäden und Netze meiner sozialen Beziehungen, meiner Aktion von Innen, erlebt und ausgelegt im Kontext des gesellschaftlichen Gefüges. Einsicht und Selbstbewußtsein sind gleichartig. (2)

„Denn was ich von dir weiß, ist niemals mehr
als ich von meinem Wesen will und kenne,
und alles, was ich an dir ungefähr
oder gar falsch und unbewiesen nenne,

ist nur ein Dunkelsein in mir. Ich spüre
wie sich dein Bild mit mir beständig formt,
nur in dem Maß, wie ich mich jeweils sehe...“

Damit Einsicht produziert werden kann, bedarf es eines Wissens, in dem das Gegebene, das Vorgefundene, das Gewohnte, das Wirkliche überschritten wird. Das Gewohnte ist / war eine menschliche Tätigkeit. Es ist als eine geronnene, verfestigte Form dieser Tätigkeit zu berücksichtigen, doch es ist nicht absolut.

Lernen und Üben ist die Voraussetzung für Wissen, was wiederum Voraussetzung für Einsicht / Selbstbewußtsein ist. Lernen ist ein Prozeß, ein Weg, (Do / Tao), kein linearer Prozeß der Ansammlung von Daten und Techniken, das Lernen hat seine zyklischen Momente. Wer kennt nicht das Aufleuchten des zyklischen, den Umschlag von addierbar Erlerntem in Zusammenhänge, in ein nicht-additives Verstehen? Mit einem Male geht ein Licht auf, und dies verknüpft sich mit dem Erleben von Freiheit. Ein-sicht, die Art zu sehen, Geschehen wahrzunehmen und zu begreifen, muß erlernt werden. (2)

Fortschritt?

Übt immer und noch mehr
Stärkt euren Körper und
Formt euren Geist
Sucht nicht die „geheimen Techniken“
Denn alles ist hier
Vor euren Augen

O - Sensei M. Uyeshiba

(1) vgl. A. Protin, Aikido. Wu-wei: (chin.) „Nicht-tun, Nicht-reagieren“, nicht eine Haltung der Trägheit oder Selbstaufgabe, sondern den Zustand höchster Bereitschaft, in dem man fähig ist, einer Herausforderung oder einer Situation gerecht zu werden.

(2) vgl. Peter Brückner, Was ist Wissenschaft

(3) Konstantin Wecker, An den Freund

Satzung des AIKI DOJO

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen AIKI DOJO (kurz: AD). Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lehrte eingetragen und trägt den Namenszusatz e.V.. Sitz des Vereins ist Sehnde.

§ 2 Zweck

- 2.1 Zweck des Aiki Dojo ist
- Künste im Sinne des Aiki zu pflegen und zu fördern
 - Die Künste zur Harmonisierung der Energien in Körper und Geist auszuüben
 - neben der Gesundung des Körpers die Begrenzungen des Denkens und Handelns zu überwinden
 - Aikido und andere Künste im Sinne des Do (Tao) zur Verbesserung körperlicher und geistiger Fähigkeiten zu betreiben.
- 2.2 Das AD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das AD ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des AD dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des AD. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- 2.4 Das AD will die Mitgliedschaft im Landessportbund Niedersachsen e.V. erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des LSBN, dessen Sportarten im Verein betrieben werden. Die Sektionen des AD streben die Mitgliedschaft in den Fachverbänden an.

§ 3
Wesen der Gemeinschaft

- 3.1 Das Wesen der Gemeinschaft wird ausführlich in einer Ordnung erläutert. Diese Ordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 4
Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendmitgliedern, passiven Mitgliedern und Anwärtern auf Mitgliedschaft (Probejahr).
- 4.2 Mitglied kann werden, wer sich zu dem Zweck des Vereins bekennt, das Probejahr absolviert hat und vom Inneren Kreis als Mitglied bestätigt wird.

§ 5
Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Jedes Mitglied, passive ausgenommen, ist berechtigt, am Übungsbetrieb teilzunehmen und zu den gegebenen Zeiten die Einrichtung zu nutzen.
- 5.2 Jedes über 18 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen. Für das beschränkt geschäftsfähige Mitglied kann sein gesetzlicher Vertreter die Mitgliedsrechte ausüben.
- 5.3 Für alle Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- 5.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
- 5.5 Jeder Anschriftenwechsel ist sofort dem Vorstand mitzuteilen.
- 5.6 Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein nur im Rahmen der Sportunfallversicherung. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

§ 6
Ehrungen

- 6.1 Auf Beschluß der Hauptversammlung können verdienstvolle Förderer des AD zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7
Erwerb der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung beantragt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten.
- 7.2 Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter
- 7.3 Die Abgabe des Antrags bedeutet vorläufige Aufnahme (Anwärter auf Mitgliedschaft) in den Verein. Mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung einschließlich der erlassenen Ordnungen unterworfen. Die Mindestzugehörigkeit zum Verein beträgt ein Jahr. Am Ende des Probejahres entscheidet der Innere Kreis über die Aufnahme. Jede Person des Inneren Kreises ist zur Aufnahme zu befragen. Ab drei Stimmen gegen den Kandidaten wird der Anwärter nicht aufgenommen, seine Zugehörigkeit zum Verein schriftlich gekündigt. Bei Widerspruch gegen den Beschluß wird entsprechend § 9.2 verfahren.
- 7.4 Die Umwandlung der aktiven Mitgliedschaft in eine passive ist schriftlich mindestens ein Quartal vor Inkrafttreten zu beantragen. Die Mindestmitgliedschaft muß vorher erfüllt sein. Mit Zustimmung des Inneren Kreises kann eine passive Mitgliedschaft dem Probejahr vorangestellt werden.

§ 8
Beendigung der Mitgliedschaft

- 8.1 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluß, Tod oder durch Auflösung des Vereins.
- 8.2 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und dessen Vermögen. Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung an den Vorstand. Kündigungen können jeweils zum Quartalsende erfolgen. Der freiwillige Austritt kann nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist

erklärt werden, sofern die Mindestmitgliedsdauer eines Jahres bis dahin erfüllt ist. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen. Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.

- 8.3 Wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist, kann der Vorstand den Ausschluß des Mitgliedes vornehmen. Zwischen den beiden Mahnungen muß ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen; die erste Mahnung ist erst zwei Monate nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite Mahnung muß die Androhung des Ausschlusses enthalten. Mitglieder, deren Mitgliedschaft endet, bleiben für den dem Verein zugefügten Schaden haftbar und sind zur Zahlung ausstehender Beträge verpflichtet.

§ 9 Ausschluß

- 9.1 Der Ausschluß eines Mitglieds kann ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlußgründe sind insbesondere
- das Ansehen des Vereins oder den Verein schädigendes Verhalten
 - Verstöße gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane oder seiner Beauftragten
 - unzureichendes Verhalten im Probejahr
- 9.2 Den Ausschluß beschließt der Innere Kreis. Gegen den Beschluß ist die Anrufung der Hauptversammlung binnen vierzehn Tagen ab Absendung per Einschreiben der von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterschriebenen und begründeten Ausschlußverfügung zulässig. Die Anrufung der Hauptversammlung ist beim Vorsitzenden des Vereins schriftlich zu beantragen. Eine außerordentliche Hauptversammlung braucht wegen der Anrufung durch ein ausgeschlossenes Mitglied nicht einberufen zu werden.
- 9.3 Von der Absendung der Ausschlußverfügung ab ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds, auch die Beitragspflicht. Die Zustellung der Ausschlußverfügung verpflichtet das ausgeschlossene Mitglied zur sofortigen Herausgabe aller in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Gelder an den Vorstand. Außerdem verlieren ausgeschlossene Mitglieder sofort die Rechte aus übertragenen Aufgaben und Funktionen innerhalb des Vereins.

Der Ausgeschlossene kann aus einem Ausschluß keinerlei zivil-, straf- oder kostenrechtliche Folgerungen ziehen oder Ansprüche irgendwelcher Art stellen. Der Beschluß der angerufenen Hauptversammlung wirkt auf den Zeitpunkt des Erlasses der Ausschlußverfügung zurück.

§ 10 Beiträge

- 10.1 Mitglieder des AD sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- 10.2 Die Hauptversammlung setzt die Höhe des Jahresbeitrags und die Aufnahmegebühr fest.
- 10.3 Beiträge sind Jahresbeiträge, können jedoch auf Wunsch vierteljährlich entrichtet werden.
- 10.4 Mitglieder, die sich mit ihrem Beitrag im Rückstand befinden, können vom Übungsbetrieb ausgeschlossen werden und haben bei der Hauptversammlung kein Stimmrecht. Über besondere Härtefälle entscheidet der Vorstand.
- 10.5 Vorstandsmitglieder und Übungsleiter sind, solange sie ihr Amt ausüben, beitragsfrei.

§ 11 Organe des Vereins

- 11.1 Die Organe des Vereins sind die Hauptversammlung, der Vorstand und der Innere Kreis.

§ 12 Hauptversammlung

- 12.1 Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des AD und besteht aus allen Mitgliedern.
- 12.2 Die ordentliche Hauptversammlung hat alle zwei Jahre innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres stattzufinden.

12.3 Für die Durchführung der Hauptversammlung gelten die im § 16 dieser Satzung festgelegten Verfahrensvorschriften.

12.4 Die Geschäfte der Hauptversammlung sind:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
2. Feststellung der Stimmberechtigung
3. Beschlußfassung über die Tagesordnung
4. Berichte aller Mitglieder des Vorstandes mit Aussprache
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer; die Entlastung hat für jede Person getrennt zu erfolgen.
7. Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer und Bestimmung des Inneren Kreises
8. Änderung der Beiträge (soweit beantragt)
9. Änderung der Satzung (soweit erforderlich und beantragt)
10. Behandlung der vorliegenden Anträge mit Beschlußfassung
11. Verschiedenes
12. Festlegung der nächsten Hauptversammlung

12.5 Zu einer Änderung der Satzung ist die Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

12.6 Eine außerordentliche Hauptversammlung muß spätestens innerhalb einer Frist von sechs Wochen einberufen werden, wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder dies mit Nennung des Grundes schriftlich beantragen.

§ 13 Vorstand

13.1 Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenführer.

13.2 Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt.

13.3 Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

13.4 Von den Mitgliedern des Vorstandes sind folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Der erste Vorsitzende leitet den AD in Übereinstimmung mit dem Vorstand und koordiniert die Arbeit des Vorstandes.
- Der zweite Vorsitzende unterstützt den ersten Vorsitzenden bei seinen Aufgaben.
- Der Kassenführer erhält sämtliche Nachweise über Einnahmen und Ausgaben zur Eintragung in das Kassenbuch. Für die Führung des Kassenbuches ist der Kassenführer allein verantwortlich.
- Der Kassenführer ist verpflichtet, sämtliche Ausgaben des Vereins vorher auf Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit im Sinne der Satzung zu prüfen. Alle Ausgaben sind vorher vom ersten oder zweiten Vorsitzenden zu genehmigen.

§ 14 Der Innere Kreis

14.1 Dem Vorstand steht als beratendes Gremium der Innere Kreis zur Seite. Die Mitglieder des Inneren Kreises, deren Anzahl (einschließlich des Vorstands) mindestens sieben und höchstens dreizehn betragen soll, werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. In diesen Kreis sollen nur Mitglieder aufgenommen werden, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen und die sportlichen und weltanschaulichen Grundsätze des AD vertreten. Mitglieder, die diese Voraussetzungen für die Teilnahme am Inneren Kreis nicht mehr erfüllen, sollen aus diesem ausscheiden. Im übrigen hat die Mitgliederversammlung jederzeit das Recht zur Abwahl.

14.2 Der Innere Kreis übernimmt folgende Aufgaben:

- Mitbestimmung der Richtlinien der Vereinstätigkeit
- Benennung der Lehrer
- Benennung der Aufsichtspersonen
- Zulassung zur Mitgliedschaft
- Öffentlichkeitsarbeit
- allgemeine Aufgaben (sofern nicht vom Vorstand wahrgenommen)

14.3 Der Innere Kreis soll den Vorstand entlasten und Entscheidungen auf einer breiteren Basis treffen. Er tritt nach Notwendigkeit zur Beratung zusammen.

§ 15 Kassenprüfer

- 15.1 Von der ordentlichen Hauptversammlung werden zwei Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die vom Vorstand des AD unabhängig sind.
- 15.2 Die Kassenprüfer sind verpflichtet, vor jeder ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung alle Unterlagen des Kassenführers zu prüfen.
- 15.3 Über das Ergebnis ist der Hauptversammlung schriftlich zu berichten.

§ 16 Verfahrensvorschriften für Hauptversammlungen

- 16.1 Bei Hauptversammlungen besitzt jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Sonstige Stimmberechtigung regelt § 5 dieser Satzung.
- 16.2 Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht statthaft.
- 16.3 Jede Hauptversammlung muß mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden.
- 16.4 Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens acht Tage vorher dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Über eine nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheit kann kein Beschluß gefaßt werden. Eine Ausnahme hiervon bilden während der Versammlung gestellte Dringlichkeitsanträge, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit befürworten.
- 16.5 Hauptversammlungen sind beschlußfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen worden sind.
- 16.6 Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 16.7 Über einen Punkt der Tagesordnung kann bei allen Versammlungen nur einmal abgestimmt werden. Gegen Formfehler muß während der

Versammlung Einspruch erhoben werden. Im anderen Fall sind die Beschlüsse rechtswirksam.

- 16.8 Die Hauptversammlung wählt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- 16.9 Sind bei den nach der Satzung erforderlichen Wahlen mehrere Bewerber vorhanden, so erfolgt offene Wahl, auf Wunsch mindestens eines Mitglieds geheime Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt der Wahlgang keine Stimmenmehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt sich hierbei Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 17 Satzungsänderungen

- 17.1 Satzungsänderungen können nur in einer Hauptversammlung vorgenommen werden, jedoch nicht im Wege der Dringlichkeit.

§ 18 Ordnungen

- 18.1 Für bestimmte Fach- und Geschäftsbereiche können vom Vorstand des AD vorläufige Ordnungen erlassen und bis zur nächsten Hauptversammlung in Kraft gesetzt werden.
- 18.2 Diese Ordnungen sind für alle Mitglieder verbindlich und bedürfen zu ihrer endgültigen Inkraftsetzung eines Beschlusses durch die nächste Hauptversammlung.

§ 19 Auflösung

- 19.1 Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung kann die Auflösung des AD beschließen.
- 19.2 Zur Auflösung des AD ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung erforderlich.

- 19.3 Im Falle der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den Hildesheimer Aikido Verein e.V.

§ 20
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 19. 3. 1987 verabschiedet. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 20.7.1987 und ist mit diesem Tage in Kraft getreten.

Stand: 21. Juli 2001